
Begründung

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Upjever und Sumpfmoor Dose“ in der Stadt Schortens, Landkreis Friesland und in der Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund vom 19.12.2018

Gebietsbeschreibung

Das Naturschutzgebiet „Upjever und Sumpfmoor Dose“ liegt in der Landschaftseinheit der Jeverschen Geest als Teil der naturräumlichen Region der Oldenburgisch-Ostfriesischen Geest. Prägend ist eine hohe Niederschlagsmenge, ein gleichmäßiger Wärmehaushalt, hohe Luftfeuchtigkeit und starke Windbelastung.

Das Naturschutzgebiet „Upjever und Sumpfmoor Dose“ besteht aus zwei getrennten Teilgebieten, einem Bereich im Forst Upjever westlich der Ortschaft Schortens und dem Sumpfmoor Dose.

Der Forst Upjever geht in seiner Anlage auf das Jahr 1551 zurück. Der Teil, der als FFH-Gebiet gesichert werden soll, ist ein historisch alter Wald, da er seit mindestens 200 Jahren kontinuierlich mit Wald bestockt ist. Der Wald stockt auf lehmigen bis sandigen Standorten, kleinflächig auch auf Eschböden.

Beim Sumpfmoor Dose handelt es sich um ein teilabgetorfes Hochmoor, in dem Torfstiche teilweise den Grundwasserkörper erreichen. Diese Torfstiche sind großflächig mit Weiden-Sumpfgewächsen nährstoffarmer Standorte und Moorbirkenwäldern bewachsen. Randlich schließen sich in Teilen dieses Bereichs Grünlandflächen an, die extensiv genutzt werden.

Zu den schutz- und entwicklungsbedürftigen Biototypen des Naturschutzgebietes „Upjever und Sumpfmoor Dose“ zählen insbesondere Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald, alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen, Moorwälder und extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland.

Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Ausweisung dieses Naturschutzgebietes (im Weiteren als „NSG“ bezeichnet) ist die EU-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EU L Nr. 206, S. 7; 1996, Nr. L 158, S 193). Diese verfolgt das Ziel, ein kohärentes, d.h. ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz – Natura 2000 – zu schaffen.

Mit der Ausweisung des NSG „Upjever und Sumpfmoor Dose“ wird dieser Richtlinie sowie dem § 32 Absätze 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entsprochen, das Gebiet zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären und damit unter besonderen Schutz zu stellen.

Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen gem. § 23 BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturschutzgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Naturschutzgebieten sind im § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl S. 2542) und im § 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBL. S. 104) enthalten.

Aufgrund der hohen Empfindlichkeit und besonderen Schutzbedürftigkeit der vorkommenden Lebensraumtypen sowie der typisch vorkommenden Pflanzen- und Tiergemeinschaften ist der Schutzstatus eines Naturschutzgebietes erforderlich.

Zu § 1 „Naturschutzgebiet“

Das Naturschutzgebiet ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) NI-Nr. 184, EU Melde-Nr. 2413-331 „Upjever und Sumpfmoor Dose“. Das FFH-Gebiet ist Teil der Meldungen des Bundeslandes Niedersachsen über das Bundesumweltministerium an die Europäische Union.

Die Grenzziehung des NSG ergibt sich aus den präzisierten Grenzen für das FFH-Gebiet 184 „Upjever und Sumpfmoor Dose“.

Die konkreten Grenzverläufe sind in der gemäß § 1 Absatz 2 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 sowie in zwei Karten im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

Zu § 2 „Schutzzweck“

Zu § 2 Abs. 1 und 2 – Allgemeiner Schutzzweck

Gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG bestimmt die Erklärung zum Schutzgebiet u.a. auch den Schutzzweck. Grund, Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie der in der Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen müssen aus dem Schutzzweck hergeleitet werden können und durch ihn gerechtfertigt sein.

Der Schutzzweck begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich und erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgeblich sind. Gleichzeitig gibt der Schutzzweck Hinweise zur Handhabung der Verordnung. Er dient als Entscheidungskriterium für das spätere Verwaltungshandeln, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen oder Zustimmungen und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz.

Ausschlaggebend für die Festlegung des Schutzzwecks sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen sowie die Entwicklungs- und Erhaltungsziele, zu deren Erhaltung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Die Unterschutzstellung dient zudem der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

Die allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten sind in § 2 Abs. 4 der Verordnung und bei den Naturschutzbehörden der Landkreise Wittmund und Friesland einsehbar.

Qualität, Quantität und Repräsentanz der im Upjeverschen Forst und im Sumpfmoor Dose vorkommenden Lebensraumtypen und Arten haben dazu geführt, dass das Naturschutzgebiet ein europaweit bedeutsames Gebiet (Natura 2000-Gebiet) entsprechend der Fauna- Flora -Habitat-Richtlinie (Anhang I der FFH Richtlinie) darstellt. Seine wertvollen naturnahen Waldflächen bestehen aus Hainsimsen-Buchenwald (EU Code 9110), Waldmeister-Buchenwald (EU Code 9130), subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (EU Code 9160) und alter bodensaurer Eichenwald auf Sandebene mit Quercus robur (EU Code 9190). Die Moorflächen bestehen aus Übergangs- und Schwingrasenmoor (EU Code 7140) und Moorwald (EU Code 91DO).

Die mit fremdländischen Baumarten bestockten Flächen sollen langfristig im Sinne des LÖWE-Programms der Niedersächsischen Landesregierung nach Erreichen der Zielstärke in standorttypische, naturnahe Waldflächen entwickelt werden.

Im § 2 der Verordnung sind die Schutzziele im Detail aufgeführt, um für die jeweiligen Lebensraumtypen anwendbare Maßstäbe zu setzen, die Bedeutung bei der Pflege und Entwicklung des Gebietes, der forstlichen Bewirtschaftung aber auch bei der Gewährung von Befreiungen oder der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde haben.

Das zum FFH-Gebiet „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ gehörende Emders Tief, tangiert das NSG „Upjever und Sumpfmoor Dose“ im Süden und verläuft in einem kleinen Abschnitt innerhalb dieses Schutzgebiets (vgl. Abbildung). Die Abgrenzungen beider Gebiete sind gemäß der offiziellen präzisierten Gebietszuschnitte erfolgt. Die für diesen Abschnitt des Emders Tiefs erforderlichen Regelungen sind in der NSG-Verordnung enthalten (vgl. auch § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 5).

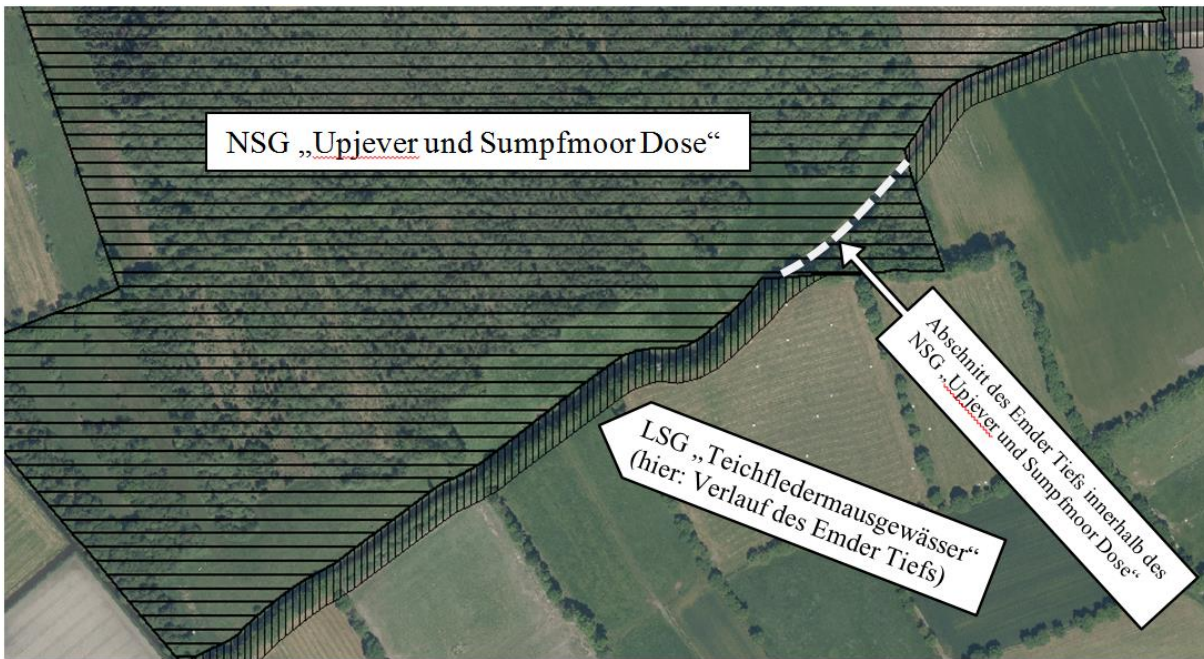


Abbildung: Darstellung des Verlaufs des Emdertiefs innerhalb des NSG „Upjever und Sumpfmoor Dose“

Zu § 2 Abs. 3 und 4 - Erhaltungsziele

Das NSG „Upjever und Sumpfmoor Dose“ dient in seiner Gesamtheit der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften charakteristischer Tier- und Pflanzenarten. Dort wo Lebensräume und Arten besonders charakteristisch vertreten sind, besteht eine besondere Verantwortung für deren Erhaltung. Das führt dazu, dass alle Gebiete eine spezifische Eigenart haben, auf die gezielt einzugehen ist. Diese kennzeichnenden Eigenarten, die jeweiligen Lebensraumtypen und die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten werden im Schutzzweck der Verordnung dargelegt. Dieses erfolgt auf Grundlage des sogenannten Standarddatenbogens, der für jedes Natura 2000-Gebiet angefertigt wird. Der Standarddatenbogen enthält Informationen in analoger und digitaler Form, wie die wesentlichen naturräumlichen Merkmale und Parameter des Gebietes sowie die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten. Darüber hinaus werden die Basiserfassung und deren Beschreibung des FFH-Gebietes zugrunde gelegt. Die Basiserfassung beinhaltet eine Bestandsaufnahme des Gebietes mit Erfassung der Biototypen, der FFH-Lebensraumtypen, deren Erhaltungszuständen und der Flora nach landesweit einheitlichen Kriterien und Vorgehensweisen. Daraus abgeleitet sind der allgemeine Schutzzweck und die Erhaltungsziele festgelegt worden, die direkt und existenziell miteinander verbunden sind.

Auf diese speziellen Schutzzwecke sind alle Verbote nach § 3 und alle Einschränkungen von den Freistellungen nach § 4 ausgerichtet. Die Verbote und Gebote gemäß Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie müssen so umfangreich und weit gefasst sein, dass damit das Risiko ausgeschlossen ist, dass sich der Erhaltungszustand einzelner Arten und Lebensraumtypen verschlechtert. Nur so kann sichergestellt werden, dass der günstige Erhaltungszustand aller im Gebiet vorkommender Lebensraumtypen und Arten bewahrt bzw. erreicht wird.

Handlungen, die dem besonderen Gebietscharakter oder dem besonderen Schutzzweck generell abträglich sind oder zuwider laufen, sind in der Verordnung als Verbote aufgeführt. Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 5 der Verordnung auf Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 3 erteilen, sofern die Schutzgüter durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden. Eine Erlaubnis darf jedoch nicht erteilt werden, wenn die Handlungen zwar im Einzelfall weder den Gebietscharakter verändern noch dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bei einer Häufung jedoch nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zur Folge haben. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung und Erlaubnis besteht somit nicht.

Zu § 3 „Verbote“

Zu § 3 Abs. 1 – Untersagte Handlungen

In einem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 BNatSchG). Dieses ist als generelles Veränderungsverbot

zu verstehen, welches sich nicht nur auf Handlungen im NSG bezieht, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Diese Handlungen und Maßnahmen ergeben sich beispielhaft aus § 3 Absatz 1 der Verordnung. Die Benennung konkreter, aber nicht abschließender Verbotstatbestände dient der Verständlichkeit des generellen Veränderungsverbot und der Transparenz. Die Verbote dienen dem Schutz der Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie der Erhaltung des Lebensraumes.

Mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet sollen insbesondere die schutzbedürftigen Bestandteile des Upjeverschen Forstes und dem Sumpfmoor Dose dauerhaft erhalten oder entwickelt werden. Aus diesem Grund ist zunächst gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich alles verboten, was das Schutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert.

Zu § 3 Abs. 2 – Störung

Es ist verboten, die Ruhe und Ungestörtheit der Natur durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise auch kurzzeitig zu stören. Dadurch sollen Lärm- und Störungseinflüsse im NSG, welche sich negativ auf den Schutzzweck auswirken generell ausgeschlossen werden. Unter dieses Verbot fällt z.B. lautes Musikhören mit tragbaren Abspielgeräten oder auch Nachtwanderungen mit sehr leistungsstarken Taschenlampen, die zu einer Beeinträchtigung der geschützten Arten führen können.

Zu § 3 Abs. 2 Ziffer 1 – Schutz von Tieren

Es ist verboten, wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu füttern, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen oder ihre Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Das Verbot soll die im Gebiet vorkommenden Arten und deren Populationen vor jeglicher Beeinträchtigung schützen. Insbesondere seltene und verbreitungsschwache Arten werden bereits durch geringe Störungen in Ihrem Bestand bedroht.

Zu § 3 Abs. 2 Ziffer 2 – Schutz von Pflanzen

Es ist verboten, Pflanzen zu beschädigen oder aus dem Gebiet zu entnehmen. Generell trifft dies auf alle Pflanzen zu. Dies dient vor allem dem Schutz von seltenen Arten, welche bereits durch die Entnahme geringer Mengen in ihrem Bestand bedroht werden sowie von sensiblen Biotopen welche ggf. zum Pflücken betreten werden müssten. Auch das Abschneiden von Zweigen zur Dekoration, z.B. Haselnuss- oder Weidenzweigen im Frühjahr ist verboten. Ausgenommen sind neben der Gewässerunterhaltung sowie der Land- und Forstwirtschaft auch Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz (z.B. die Bekämpfung des Riesenbärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*) sowie zum Schutz des Menschen.

Zu § 3 Abs. 2 Ziffer 3 – Erhalt von Landschaftselementen

Lineare und punktförmige Elemente wie z.B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche und Kleingewässer sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und dürfen weder beeinträchtigt noch beseitigt werden. Sie sind zudem Reproduktionsstätte sowie wichtiger Sommerlebensraum und Überwinterungsplatz für den Kammmolch (wertgebende Tierart nach Anhang II FFH-Richtlinie). Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind erlaubt. Schonende Entschlammung von Kleingewässern zum Schutz vor Verlandung ist ebenfalls zulässig. Dabei sind artenschutzrechtliche Belange in jedem Einzelfall zu beachten. Naturnah aufgebaute Waldränder bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind besonders artenreich (z.B. sind südexponierte Waldränder bevorzugte Lebensräume des Eremiten (*Osmoderma eremita*) wertgebende Tierart nach Anhang II FFH-Richtlinie). Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Wald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor Einflüssen von außen. Dieses ist vor allem für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt in der Regel zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems und ist daher verboten.

Zu § 3 Abs. 2 Ziffer 4 und 5 – Einbringen fremder bzw. genetisch veränderter Arten

Es ist verboten, gentechnisch veränderte Organismen in das Naturschutzgebiet einzubringen, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln. Dazu gehören u. a. späte Traubenkirsche, japanischer Knöterich und Riesenbärenklau. Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind gemäß Richtlinie 2001/18/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 definiert als Organismen mit Ausnahme des Menschen, deren genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist. Unter dieses Verbot fallen jedoch nicht nur GVO sondern z.B. auch das Pflanzen von vermeintlich „schönen“ aber gebietsfremden Pflanzen wie Stiefmütterchen oder Narzissen.

Zu § 3 Abs. 2 Ziffer 6 – Veränderung der Oberflächengestalt

Aufschüttungen, Abgrabungen und andere ähnliche Maßnahmen verändern die Bodenverhältnisse und führen damit zu einer Beeinträchtigung der weitestgehend unbeeinträchtigten Böden. In der Folge können Lebensraumtypen, gesetzlich geschützte Biotope oder angestammte und für den Standort kennzeichnende Pflanzengesellschaften negativ verändert oder zerstört werden. Die genannten Maßnahmen sind daher verboten.

Zu § 3 Abs. 2 Ziffer 7 – Veränderung des Grundwasserstandes

Die Absenkung des Grundwasserstandes im Gebiet und die zusätzliche Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen ist verboten. Sie würde zu direktem Verlust wertgebender Lebensraumtypen sowie einem Lebensraumverlust, nicht nur für wertgebende Arten, führen. Weiterhin würden zu erhaltende Entwicklungspotenziale vernichtet. Eine Veränderung des Grundwasserstandes kann erhebliche Auswirkungen auf z.B. grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen haben. Gleiches gilt für das Verbot von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern II. und III. Ordnung.

Zu § 3 Abs. 2 Ziffer 8 – Schutz von Gewässern

Ebenfalls dem Schutz von Gewässern und deren ökologischer Funktion dient das Verbot der Überbauung und Verrohrung. Durch die Maßnahmen wird in die natürliche Gewässerdynamik eingegriffen. Zudem kommt es zu einem Verlust von Lebensräumen und damit auch zu einem Rückgang der Tier- und Pflanzenarten in und am Gewässer.

Zu § 3 Abs. 2 Ziffer 9 - Leinenpflicht

Freilaufende Hunde stellen eine potentielle Gefahr für Wildtiere dar. Diese werden durch ihnen nachstellende Hunde in ihren Fortpflanzungs- Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört und gegebenenfalls sogar verletzt oder getötet. Da der Ungestörtheit der Natur im Gebiet eine besondere Bedeutung zukommen soll, sind Hunde **ganzjährig** an der Leine zu führen. Die Länge der Leine ist so zu wählen, dass es dem Hund nicht möglich ist, den Gehweg zu verlassen. Ausgenommen hiervon ist der Einsatz von Diensthunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, dem Polizeieinsatz oder als Suchhund der Rettungstaffel.

Zu § 3 Abs. 2 Ziffer 10 – Reiten im Naturschutzgebiet

Durch das Reitverbot im gesamten Naturschutzgebiet außerhalb von Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen sollen Beeinträchtigungen der Vegetation, beispielsweise durch Trittschäden, sowie Ruhestörungen durch das Aufscheuchen von Wildtieren weitestgehend vermieden werden.

Zu § 3 Abs. 2 Ziffer 11 – Fahren mit KFZ

Durch das Fahrverbot auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen mit Kraftfahrzeugen soll zum einen verhindert werden, dass die wild lebenden Tiere in ihren Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten durch eine Ruhestörung beeinträchtigt werden, zum anderen sollen empfindliche Flächen vor Befahren und damit Zerstörung geschützt werden. Siehe hierzu auch unter Freistellungen § 4 Abs. 2 Ziffer 2.a) der Verordnung.

Zu § 3 Abs. 2 Ziffer 12 - Fluggeräte

Das Betreiben bzw. Starten und Landen bemannter oder unbemannter Luftfahrzeuge führt zu Beeinträchtigungen und Störungen durch Lärm und die Bewegung des Luftfahrzeugs. Zudem kann es ggf. zu Schädigungen an Bäumen kommen, welche durch die Luftfahrzeuge verursacht werden. Der gesamte Betrieb sowie Start und Landung solcher Luftfahrzeuge ist somit im gesamten NSG sowie in einer 300 Meter breiten Zone um das NSG herum verboten. Von diesen Verboten wurden Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie der Bundeswehr ausgenommen. Bei der Forstwirtschaft handelt es sich z. B. um Drohneneinsätze zur Bestandserfassung oder Gefahrenabwehr bei Schädlingsbefall. Bei der Bundeswehr handelt es sich um den reibungslosen und gesetzlich geforderten Betrieb des NATO Flugplatzes Jever. Dieser grenzt direkt an das Schutzgebiet an.

Der Einsatz von Drohnen gehört mittlerweile zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft und Jagd zum Aufspüren von Rehkitzen vor der Mahd und somit wäre der Einsatz freigestellt.

Zu § 3 Abs. 2 Ziffer 13 – Lagern und Zelten

Das Zelten und Lagern sowie das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen im NSG kann neben der Ruhestörung auch zu (Tritt-)Schäden in zum Teil sensiblen Bereichen führen. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass zumindest einige der übernachtenden Personen Müll im Schutzgebiet hinterlassen. Ein generelles Verbot soll derartige Beeinträchtigungen sicher ausschließen.

Zu § 3 Abs. 2 Ziffer 14 - Feuerstellen

Nicht nur Unachtsamkeit, sondern z.B. auch starke Windböen oder andere Ereignisse können dazu führen, dass sich Feuer im Wald und im Moor unkontrolliert ausbreiten. Durch das Verbot von offenem Feuer sollen Brände bzw. Waldbrände verhindert werden.

Zu § 3 Abs. 2 Ziffer 15 – Straßen und Wege

Straßen und Wege stellen Ausbreitungshindernisse und Gefahrenquellen für Wildtiere dar. Auch Natur- und Landschaftsbild werden durch Wegeausbau und das damit verbundene Einbringen von Fremdmaterial beeinträchtigt. In Bezug auf mehrere der wertgebenden Wald-Lebensraumtypen wird in den Vollzugshinweisen des NLWKN die Zerschneidung durch Wege- und Straßenbau als Gefährdungsfaktor aufgeführt. Das NSG soll daher nicht mehr als notwendig zerschnitten werden, sodass der Straßen- und Wegebau grundsätzlich verboten ist.

Zu § 3 Abs. 2 Ziffer 16 – Organisierte Veranstaltungen

Die Durchführung sportlicher, kultureller, gewerblicher und sonstiger organisierter Veranstaltungen, z. B. Lauf- und Radveranstaltungen sowie die Durchführung von Versammlungen z. B. Kundgebungen oder Demonstrationen könnten die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise stören. Durch den Zustimmungsvorbehalt wird durch eine Detailprüfung erkennbar, ob eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann, bzw. ob und wie durch Auflagen eine mögliche Beeinträchtigung vermieden oder gemindert werden kann. Weiterhin dient er der Sicherstellung, dass jegliche Veranstaltungen in einem Zeitraum stattfinden, der mit möglichst geringen Störungen wild lebender Tiere verbunden ist (z. B. Brutzeit, Winterschlaf).

Zu § 3 Abs. 2 Ziffer 17 – Anlage von Kulturen

Die Anlage von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum- oder anderen Sonderkulturen mit standortfremden Gehölzen ist verboten. Es lässt sich nicht ausschließen, dass es durch die Versammlung der Kulturpflanzen zu einer nachhaltigen Florenverfälschung im Schutzgebiet kommt. Dies würde dem Schutzzweck widersprechen. Zudem haben entsprechende Flächen negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auch das Landschaftserleben.

Zu § 3 Abs. 2 Ziffer 18 – Bauliche Anlagen

Es ist verboten, Gebäude jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen. Dies soll sicherstellen, dass das Landschaftsbild im Naturschutzgebiet nicht beeinträchtigt wird. Zudem würde es durch die Errichtung von Gebäuden zu einer Bodenverdichtung und ggf. Versiegelung kommen. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Gebäude.

Zu § 3 Abs. 2 Ziffer 19 – Geocaches

Das Aufsuchen bzw. die Neuanlage von Geocaches könnte die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise stören. Das Verbot dient dazu, die Ungestörtheit im Gebiet zu bewahren, indem trittempfindliche Pflanzen und Biotope sowie sensible Tierarten vor einer Schädigung bzw. Störung geschützt werden.

Zu § 3 Abs. 3 - Betretungsverbot

Das Naturschutzgebiet „Upjever und Sumpfmoor Dose“ darf außerhalb der Wege nicht betreten werden. Diese Bestimmung ergibt sich unmittelbar aus dem NAGBNatSchG. Das Verbot dient dazu, die Ungestörtheit im Gebiet zu bewahren, indem trittempfindliche Pflanzen und Biotope sowie sensible Tierarten vor einer Schädigung bzw. Störung geschützt werden. Da das Naturschutzgebiet jedoch auch für die Erholung eine große Bedeutung besitzt, ist das Betreten des Gebietes auf den Wegen (als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen, Rückelinien und Moordämme) gestattet. Rechtmäßige Eigentümer und Nutzungsberechtigte, die das Gebiet auch außerhalb der Wege betreten müssen, sind gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 1-3 von diesem Verbot freigestellt. Der Teilbereich „Sumpfmoor Dose“ verfügt über keine, für die Öffentlichkeit nutzbaren Wege. Somit ist ein Betreten grundsätzlich untersagt.

Zu § 3 Abs. 4 – Verbote für den Abschnitt des Emders Tiefs

Da gemäß der präzisierten Gebietsabgrenzungen ein ca. 130 m langer Abschnitt des zum FFH-Gebiet „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ (als LSG „Teichfledermausgewässer“ ausgewiesen) gehörenden Emders Tiefs innerhalb des NSG liegt, sind für die Entwicklung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands bestimmte Verbote erforderlich. Funktional gesehen bildet dieser Gewässerabschnitt mit dem übrigen Verlauf des Emders Tiefs eine Einheit. Dem soll in der NSG-Verordnung entsprechend Rechnung getragen werden.

Zu § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 4

Von Hunden, die nicht an der Leine geführt werden, sowie von motorbetriebenen Wasserfahrzeugen geht eine Störung oder gar eine Gefährdung der gesamten Fauna des Gewässers aus. Eine naturferne Umgestaltung des Gewässers oder seiner Vegetation bedingt einen erheblichen Verlust an Lebensraumqualität für die Fauna und Flora im Gewässer. Die gleichen Auswirkungen haben eine nachteilige Veränderung der physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit des Gewässers.

Zu § 4 „Freistellungen“

Bestimmte Handlungen bzw. Maßnahmen können im NSG freigestellt werden. Freistellungen müssen sich vor dem Hintergrund des strengen Schutzes nach § 23 BNatSchG begründen lassen. Soweit bestehende Nutzungen freigestellt sind, lässt sich dieses mit deren bestehenden Genehmigungen oder gesetzlichen Rahmenbedingungen begründen. Die nachstehenden Ausführungen dienen der Konkretisierung der Freistellungen.

Grundsätzlich werden unter § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft von den Schutzbestimmungen der Verordnung freigestellt.

Zu § 4 Abs. 2 Ziffer 1

Das Betreten und Befahren des Gebietes zur landwirtschaftlichen Nutzung oder ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sofern diese gemäß § 4 Abs. 3 oder 4 dieser Verordnung erfolgt, ist freigestellt. Dazu gehört auch die Umweltbildung und Waldpädagogik gemäß Bildungsauftrag der Niedersächsischen Landesforsten (§15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG).

Um auch körperlich beeinträchtigten Menschen den Zugang zum Gebiet zu ermöglichen, dürfen die Fahrwege auch mit einem elektrobetriebenen Rollstuhl befahren werden.

Zu § 4 Abs. 2 Ziffer 2

Die Krongutsallee ist keine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße. Sie stellt aber aufgrund ihrer Lage und ihrer Befestigungsart (Klinkerpflaster) die einzige Möglichkeit dar, dass Forsthaus Upjever mit einem Kraftfahrzeug zu erreichen.

Das Betreten und Befahren des Gebietes zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde, deren Beauftragten, anderer Behörden sowie öffentlichen Stellen ist grundsätzlich freigestellt, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben zwingend notwendig ist. Das Betreten und Befahren des NSG zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Wiederherstellung der Verkehrssicherheit ist freigestellt. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Bäume aufgrund von Sturmereignissen eine Gefährdung für Besucher von öffentlich zugelassenen Wegen darstellen.

Bedienstete anderer Behörden sind z. B. auch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie und deren Aufgaben. Darunter fallen auch die Begehung und die Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.

Unter Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind z.B. entsprechende Störfälle oder Schadenereignisse an den im Gebiet verlaufenden Leitungen zu verstehen. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde schnellstmöglich über die durchgeführten Maßnahmen zu informieren. Die vorherige schriftliche Anzeige entfällt bei Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr i. S. der Definition des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (§ 2 Nds. SOG).

Invasive und potentiell invasive Arten, wie z.B. Spätblühende Traubenkirsche, Kulturheidelbeere, Kolbenspiere, führen zur Verdrängung der standorttypischen Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie wissenschaftliche Untersuchungen im NSG zur Erforschung desselben sind grundsätzlich freigestellt, sofern diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Darunter fallen z.B. Kartierungen von Pflanzen- und Tieren sowie Pflege- und

Entwicklungsmaßnahmen (z.B. an Kleingewässern, von Pflanzen, Tieren oder Biotopen) zu wissenschaftlichen Zwecken oder aber Exkursionen durch Hochschulen, Universitäten oder andere wissenschaftliche Einrichtungen. Mitarbeiter wissenschaftlicher Einrichtungen haben bei Maßnahmen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung jedoch die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen. Dazu sind die Maßnahmen ausreichend konkret in Text und Karte zu beschreiben. Führt die Naturschutzbehörde selber diese Maßnahmen durch oder lässt sie diese durchführen, ist die Zustimmung selbstverständlich obsolet.

Zu § 4 Abs. 2 Ziffer 3

Für die freigestellten Nutzungen ist eine Erreichbarkeit der jeweiligen Örtlichkeiten erforderlich. Zu diesem Zweck können die dafür erforderlichen Wege in der vorhandenen Breite ordnungsgemäß unterhalten werden. Durch die Beschränkung der dafür zu verwendenden Materialien soll ein möglicher Eintrag von Schadstoffen, z. B. jenen von PAK-Verbindungen aus Asphalt, oder Ansammlungen von Bau- und Ziegelschutt im Schutzgebiet verhindert werden. Außerdem soll durch einen Materialwechsel neuen Vollversiegelungen entgegen gewirkt werden.

Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Wegen können die Bodenverhältnisse verändern und damit zu einer Beeinträchtigung der weitestgehend unbeeinträchtigten Böden führen. In der Folge können Lebensraumtypen, gesetzlich geschützte Biotope oder angestammte und für den Standort kennzeichnende Pflanzengesellschaften negativ verändert oder zerstört werden. Aus diesen Gründen ist die Unterhaltung nur auf der vorhandenen Breite des Weges mit dem bisherigen Deckmaterial zulässig.

Zu § 4 Abs. 2 Ziffer 4

Um die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht übermäßig einzuschränken aber gleichzeitig das Schutzziel des Naturschutzgebietes sowie die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu berücksichtigen, ist die Unterhaltung von Gewässern grundsätzlich freigestellt. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass diese nach den Grundsätzen des § 39 Abs. 5 BNatSchG, dem WHG, des NWG und nach Maßgabe des „Leitfadens Artenschutz und Gewässerunterhaltung“ bzw. eines abgestimmten Unterhaltungsplans erfolgt. Demnach ist die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen zu erhalten bzw. zu fördern. Da das Emdertief nur auf ca. 100 m Länge durch das geplante Naturschutzgebiet läuft, ist es nicht praktikabel und naturschutzfachlich auch nicht erforderlich diesen Abschnitt mit einer weitergehenden zeitlichen Pflegeeinschränkung zu belegen.

Zu § 4 Abs. 2 Ziffer 5

Freigestellt ist die Nutzung und Unterhaltung bestehender, rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen. Hierzu gehören z.B. Ver- und Entsorgungsanlagen, Freileitungen, Grundwassermessstellen sowie Besuchereinrichtungen (z.B. Aussichtstürme). Die Instandsetzung ist vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Dies stellt sicher, dass diese Maßnahmen auf den Schutzzweck des NSG abgestimmt sind.

Vorhandene Entwässerungseinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und instand gehalten werden, sofern diese nicht tiefer gezogen werden als bisher. Dies dient dem Schutz des Wasserhaushaltes im Gebiet, welcher durch tiefere Entwässerungseinrichtungen abgesenkt werden würde. Als Folge könnte es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen kommen, welche nur durch einen hohen Grundwasserstand zu erhalten sind.

ZU § 4 Abs. 2 Ziffer 6

Die fachgerechte, d.h. ökologisch verträgliche Pflege von Wallhecken, Kleingewässern, etc. ist freigestellt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Dazu gehört z.B. das Auf-den-Stock-setzen von Wallhecken ca. alle 7 Jahre oder die Entschlammung von Gewässern. Dabei sind in jedem Fall die gesetzlichen Schutzfristen zu beachten.

Zu § 4 Abs. 2 Ziffer 7

Unter Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, fallen z.B. notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an Versorgungsleitungen, die der Grundversorgung dienen.

Zu § 4 Abs. 3

Die ordnungsgemäße Landwirtschaft nach guter fachlicher Praxis ist grundsätzlich freigestellt. Um Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes auszuschließen, sind jedoch die genannten Einzelmaßnahmen ausgeschlossen.

-
1. Die im Naturschutzgebiet vorhandenen Grünlandflächen werden teilweise beweidet. Um die Tiere auf den Flächen zu halten und somit Schäden im Naturschutzgebiet zu vermeiden, sind das Aufstellen und die Wartung von Weidezäunen in ortsüblicher Weise freigestellt.
 2. Das im Gebiet vorhandene Grünland stellt Nahrungsgrundlage und Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Es hat einen positiven Effekt auf das Landschaftsbild, das Klima und die Bodenstruktur. Eine Beseitigung des Grünlandes und Nutzung als Acker zerstört die genannten Funktionen und stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes dar.
 3. Die Grünlandflächen im Gebiet wurden seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr umgebrochen. Sie sind daher als für den Naturschutz entsprechend wertvoll einzustufen.. Ein Umbruch würde die über viele Jahre gewachsene Grasnarbe nachhaltig negativ beeinflussen und stellt somit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes dar. Dies wäre als besonders negativ einzustufen, da die Grünländereien einen wichtigen Übergangsbereich zwischen dem Kernbereich des Sumpfmoores Dose und dem südlich des NSG verlaufenden, als FFH-Gebiet Nr. 180 „Teichfedermaushabitat im Raum Wilhelmshaven“ gemeldeten Emders Tiefs darstellen.
 4. Das Naturschutzgebiet wird geprägt von einem Mosaik aus unterschiedlichen Lebensräumen. Dazu gehört auch das teilweise unebene Relief der landwirtschaftlichen Flächen. Eine Veränderung (z.B. durch Einebnen) beseitigt diese wertvollen Strukturen und stellt somit eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes dar.
 5. Viele Tiere nutzen insbesondere feuchte Grünlandflächen zur Nahrungssuche. Zudem kommen vor allem an solchen Stellen verstärkt gefährdete Arten wie z.B. Orchideen vor. Die Flächen sind aufgrund ihres Zustandes stellenweise als Biotop eingestuft. Eine Absenkung des Wasserstandes nimmt Pflanzen- und Tieren die Lebensgrundlage, würde zu einer Zerstörung des Biotops führen und stellt somit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes dar.
 6. Die Lagerung von Erdsilos, Feldmieten, Dunglagerplätzen und Mähgut führt durch Zersetzung und Sickersäfte zu einem Eintrag von Nährstoffen in das Schutzgebiet und fördert so z.B. das Auftreten von lebensraumuntypischen Pflanzengesellschaften und Neophyten. Zudem kommt es durch das Gewicht und die Art des Materials ggf. zu einer Veränderung der Bodenverhältnisse. Beides hat negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet.
 7. Die Lagerung von sich nicht zersetzenden Stoffen wie z.B. Autoreifen oder Kunststoffolie führt zu einer Störung des Landschaftsbildes sowie zu einer negativen Veränderung der Bodenverhältnisse und des Mikroklimas. Durch Erntereste können Pflanzen in das Schutzgebiet gelangen, welche die natürlich vorkommenden Pflanzen verdrängen und somit dem Schutzzweck entgegenstehen. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten führt durch Zersetzungsprozesse und Sickersäften zu einem Eintrag von Nährstoffen in das Schutzgebiet und somit zu Veränderungen der natürlichen Standortqualitäten. Dies kann das Auftreten von lebensraumuntypischen Pflanzengesellschaften und Neophyten fördern.
 8. Pflanzenschutzmittel wirken nicht spezifisch und können durch Wind, Oberflächenabfluss etc. auch in Bereiche abseits der landwirtschaftlichen Fläche gelangen. Die dort natürlich vorkommenden Pflanzengesellschaften können dadurch beeinträchtigt oder sogar vernichtet werden. Weideunkräuter dürfen horstweise bekämpft werden, sofern die genannten Fristen eingehalten werden.
 9. ,10., 11. und 12. Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich um alte, traditionelle Grünländereien. Als entsprechend wertvoll sind diese daher einzustufen. Eine Düngung und Kalkung würde die über viele Jahre gewachsene Grasnarbe durch Förderung konkurrenzstarker Arten nachhaltig negativ beeinflussen.
 13. und 14. Die Mahd von Grünland fällt oft zusammen mit der Brut- und Setzzeit vieler Wildtierarten. Um diesen eine Möglichkeit zur Flucht zu geben, ist grundsätzlich eine Mahd von innen nach außen oder von einer Seite aus beginnend und nicht in der Nacht durchzuführen.

Zu § 4 Abs. 4

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist generell freigestellt. Einschränkungen ergeben sich aus dem Erlass „Unterschutzzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ und bezwecken insbesondere (aber nicht ausschließlich) den Schutz bzw. Entwicklung der wertbestimmenden Lebensraumtypen im Naturschutzgebiet sowie die jeweiligen Erhaltungszustände B oder C.

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dieser Verordnung umfasst eine Vielzahl von Aufzählungen, die bereits ausführlich und fortwährend gelistet dargestellt sind. Exemplarisch werden ausgewählte Tatbestände in einem fortlaufenden Text näher erläutert und beschrieben.

Saatgutgewinnung

Die Gewinnung von (autochthonem) Saatgut aus zugelassenen Saatgutbeständen ist für die Verjüngung, insbesondere der Eiche, wichtig, da die Erfahrung im Neuenburger Holz gezeigt hat, dass sich keine

zufriedenstellende natürliche Verjüngung der Eiche einstellt. Eine Gewinnung von Saatgut aus zugelassenen Beständen ist somit für die Erhaltung der Lebensraumtypen mit Eichendominanz von großer Bedeutung.

Natürliche Artenzusammensetzung

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf allen im Naturschutzgebiet forstwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt mit Verwendung von Gehölzarten zulässig, die der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen und die in der naturräumlichen Region, in diesem Fall der Oldenburgisch-Ostfriesischen-Geest, heimisch sind, das heißt, die nach der letzten Eiszeit bis vor rd. 200 Jahren in diese Region eingewandert sind. Gehölzarten, die der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes (dem ökologischen Gefüge) entsprechen und die in der naturräumlichen Region heimisch sind, bieten vielen heimischen Tier- und Pflanzenarten in unterschiedlicher Weise Lebensraum. Im Gegensatz dazu sind standortfremde Gehölzarten als Lebensgrundlage häufig ökologisch unbedeutend oder sogar nachteilig. Aus diesem Grund soll der Umbau von vorhandenen Beständen sowie die Aufforstung im Naturschutzgebiet nur unter Verwendung standortheimischer Gehölzarten durchgeführt werden. Als potentielle Vegetation und damit als Leitbild für die zukünftige Waldentwicklung gelten im Wesentlichen die Stieleichen- und Eichen-Hainbuchenwälder sowie die bodensauren Buchenwälder.

Kahlschlag

Die Holzernte im Wege großflächiger Kahlschläge führt zu einer dramatischen, schlagartigen Veränderung der Standortverhältnisse. Die Flächen sind für spezialisierte Waldbewohner für Jahre oder gar Jahrzehnte nicht mehr zu besiedeln. Daher sollen Kahlschläge ausschließlich zum Zwecke der Verjüngung von Eichenbeständen und nur in einer Größe von weniger als einem Hektar erfolgen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Verjüngung der Eiche ohne Räumung des Vorbestandes auf größerer Fläche keinen zufriedenstellenden Erfolg gebracht hat. Da im FFH-Gebiet der Erhalt der Lebensraumtypen ein Hauptaugenmerk ist, müssen zum Erhalt der Eichen-Lebensraumtypen auch weiterhin Kahlschläge zulässig sein. Auf den übrigen Flächen ist zur Entwicklung eines gesunden Waldökosystems mit unterschiedlichen Alters- und Zerfallsstadien die Holzernte nur einzelstamm-, gruppen- oder horstweise zulässig.

Befahrung außerhalb von Wegen (befahrungsempfindliche Standorte)

Die Befahrung von sensiblen Standorten außerhalb von Wegen kann weitreichende Konsequenzen für den Wasser- und Lufthaushalt haben. Daher wird die Erschließung innerhalb der Bestände Regelungen unterworfen.

Tot- und Altholz

Tot- und Altholzanteile sind im Wald die wesentlichen Voraussetzungen für einen intakten Kreislauf innerhalb des Ökosystems. Insbesondere stehende Alt- und Totholzstämme bieten einer großen Zahl von bestandsgefährdeten Tier- und Pilzarten dringend benötigten Lebensraum. Aber auch liegendes Totholz ist ein wichtiger Bestandteil in einem intakten Ökosystem. Totholz war seit der Wiederbewaldung Mitteleuropas nach den Eiszeiten ein ständiger Bestandteil der Wälder, sodass entsprechend viele Arten an seine Nutzung angepasst sind. In den heutigen Wirtschaftswäldern sind Tot- und Altholz jedoch Mangelbiotope, sodass es ein vorrangiges Ziel der Verordnung sein muss, innerhalb des Naturschutzgebietes den Anteil an Tot- und Altholz zu erhöhen.

Düngen und Kalken

Um Flora und Fauna zu schützen und weitestgehend ohne zusätzliche Eingriffe zu entwickeln, ist es untersagt zu düngen oder zu kalken. Allerdings sind auch hier Abweichungen nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.

Die Anwendung von Düngemitteln führt zu einer Änderung der Nährstoffverhältnisse, und wirkt sich auf die Bodenchemie und die Wirbellosenfauna des Bodens häufig negativ aus und benachteiligt insbesondere auf magere Standorte angepasste Pflanzen. Düngemaßnahmen sollen daher im Schutzgebiet unterbleiben. Kalkungen können die Wirbellosenfauna im und am Boden nachhaltig beeinträchtigen und auch negative Auswirkungen auf die Krautschicht haben.

Bodenbearbeitung

Die Bildung der anstehenden Böden ist ein lang währender Prozess, der nach dem Ende der Eiszeiten begann und noch ständig fortschreitet. Die Eigenschaften der Böden bestimmen im Wechselspiel mit den übrigen Standortfaktoren die Rahmenbedingungen für die vorkommenden Pflanzen- und Tierarten.

Horst- und Höhlenbäume

Lebensstätten besonders geschützter und streng geschützter Tierarten sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützt. Dies gilt jedoch gem. § 44 Abs. 4 BNatSchG nicht, wenn entgegenstehende Handlungen u.a im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung vorgenommen werden, aber der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert wird. Somit wäre auch eine Fällung von Horst- und Höhlenbäumen grundsätzlich möglich. Um dies zu verhindern, sind die genannten Bäume daher im Naturschutzgebiet grundsätzlich geschützt. Eine Anrechnung auf den Alt- und Totholzbestand gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2. II c und d ist natürlich möglich.

Lichtungen und Blößen

Die Waldökosysteme bestehen natürlicherweise aus verschiedenen Phasen, von der Wiederbesiedelung bis hin zum Zerfall (Zyklen). Hieraus ergibt sich ein natürliches und in der Regel strukturreiches Mosaik aus unterschiedlichen Lebensraumtypen und den daran spezifisch gebundenen Arten. Aus diesem Grund sind Lichtungen und Blößen als unterrepräsentierte Lebensräume nach Nutzung oder nach großflächigen Ausfällen nicht vollflächig zu unterpflanzen. Der Bestockungsgrad soll 0,8 daher nicht übersteigen.

Eine Veränderung der Horizontabfolge des Bodens etwa durch Umbruch führt zu einer plötzlichen Änderung der Standorteigenschaften und damit zu sehr nachteiligen Auswirkungen für die an die ursprünglichen Verhältnisse angepassten Arten. Derartige Bodenbearbeitungsmaßnahmen sind daher im Schutzgebiet unzulässig.

Entwässerungsmaßnahmen

Einige Lebensräume des Schutzgebietes sind entscheidend auf einen möglichst konstanten Bodenwasserstand angewiesen, sodass eine Absenkung des Bodenwasserstandes im Schutzgebiet nicht zulässig ist. Somit dürfen keine neuen Entwässerungseinrichtungen angelegt oder vorhandene Entwässerungseinrichtungen vertieft werden. Langfristig sollte es zudem angestrebt werden, die Unterhaltungsintensität der in den Flächen angelegten Entwässerungseinrichtungen zu verringern.

Zu § 4 Abs. 5

Die größtmögliche Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer sowie an seinen Ufern bezieht sich insbesondere auf die Wasser- und Schwimmblattvegetation, die Uferröhrichte, die Ufergehölze, am Gewässer brütende Vögel und am Gewässer jagende Fledermäuse. Im Schutzgebiet ist es zudem nicht zulässig über den Bestand hinausgehende Angelpplätze oder Pfade einzurichten. Damit soll eine Zerstörung der Vegetation und eine zusätzliche Störung der Brutvögel und jagenden Fledermäuse (Teichfledermaus) verhindert werden.

Zu § 4 Abs. 6

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet „Upjever und Sumpfmoor Dose“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Das Jagdausübungsrecht ist gemäß § 1 Abs. 1 NJagdG das Recht, das Jagdrecht in einem Jagdbezirk auszuüben, insbesondere das Wild zu hegen, aufzusuchen, ihm nachzustellen, es zu erlegen und zu fangen und sich das Wild anzueignen.

Der Einsatz von ausgebildeten Jagdhunden wird nicht eingeschränkt, allerdings kann die Jagdhundausbildung selbst eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Insbesondere die akustische Gewöhnung an den Schusswaffengebrauch steht im Widerspruch zum Schutzzweck großflächig beruhigte Brut- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten zu erhalten bzw. zu entwickeln. Gemäß § 4 Abs. 4 NJagdG ist außerhalb befriedeter Gebiete die Jagdhundausbildung auch Jagdausübung. Die Jagdbehörde kann jedoch gemäß § 9 Abs. 4 NJagdG durch Verordnung die Jagd in Naturschutzgebieten auf bestimmte seltene oder in ihrem Bestand bedrohte Federwildarten oder zum Schutz schutzbedürftiger Arten oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere oder Wildwachsender Pflanzen oder zum Schutz ihrer Lebensstätten für bestimmte Zeiträume beschränken oder ganz oder teilweise verbieten. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden jagdlichen Einrichtungen bleiben unberührt. Um Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes auszuschließen, sind jedoch die genannten Einzelmaßnahmen ausgeschlossen.

1. Die Anlage von Wildäsungsflächen im Sumpfmoor Dose ist wesensfremd; sie kann gerade in dem floristisch bedeutsamen Gebiet zur Vernichtung der schutzwürdigen Vegetation führen; die intensive Bewirtschaftung solcher Flächen kann eine Eutrophierung des nährstoffarmen Standortes bewirken.

Fütterungen mit oder ohne feste Einrichtungen und Kurrungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Veränderungen der Vegetation durch erhöhten Verbiss, durch Einbringen biotopfremder Pflanzen, sowie Eutrophierungen durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen können die Folge sein.

2. Die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde soll sicherstellen, dass die Neuanlage von Wildäsungsflächen und Futterplätzen im Upjeverschen Forst zu keiner Beeinträchtigung des Gebietes führt. Die erforderliche Zustimmung kann mündlich oder schriftlich bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden.

Die Anlage von Wildäckern widerspricht allein aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung nach landwirtschaftlicher Praxis den Schutzziele. Nicht ackerbaulich genutzte Flächen sollen zur Einhaltung der Schutzziele entweder als Grünlandflächen entwickelt werden oder sich als sonstige naturnahe Flächen entwickeln. Die Anlage von Wildäckern, die regelmäßig umgebrochen und z.T. mit gebietsfremden Saatgut bearbeitet werden, widersprechen den Schutzziele dieser Verordnung. Futterstellen führen zudem zu einer Konzentration von Tieren an bestimmten Stellen. Durch den erhöhten Verbiss und Vertritt an diesen Stellen kann es ggf. zu einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes kommen.

3. Durch eine entsprechende Platzierung von dauerhaften jagdlichen Einrichtungen und die Wahl von landschaftsangepassten Baustoffen und Bauweisen wird nicht nur die Wertigkeit der Lebensraumqualitäten für die naturraumtypischen Tierarten gesichert, sondern es wird auch ein aktiver Schutz des Landschaftsbildes praktiziert.
4. Der Fischotter (*Lutra lutra*) zeigt im gesamten Bundesgebiet Ausbreitungstendenzen. Einzelne Tiere wurden bereits im Landkreis Oldenburg nachgewiesen.¹ Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Art weiter in den Landkreis Friesland ausbreitet. Die Tiere wandern entlang von Gewässern, sodass u.a. Bisamfallen eine Gefährdung darstellen. Lebendfallen außer Kasten- oder Wippbrettfallen sowie selektiv fangenden Totschlagfallentypen entlang von Gewässern sind daher verboten.

Zu § 4 Abs. 7

Dieser Absatz dient der Klarstellung der Notwendigkeit einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Zu § 4 Abs. 8

In diesem Absatz wird auf die Bestimmungen zu den gesetzlich geschützten Biotopen und auf die Regelungen zum besonderen Artenschutz hingewiesen.

Zu § 4 Abs. 9

Der Hinweis auf die Unberührtheit bestehender Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstiger Verwaltungsakte von den Verboten der Verordnung dient dem Vertrauensschutz.

Zu § 4 Abs. 10

Der Hinweis, dass diese Schutzgebietsverordnung die Beantragung von weiteren private- oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht berührt dient der Klarstellung.

Zu § 5 „Befreiungen“

Von den Verboten des § 3 der Verordnung, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann von der zuständigen Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG gewährt werden. Im Verfahren sind die anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen. Wenn mit der beabsichtigten Handlung die Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verbunden ist oder sein kann, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, sind unzulässig, können aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einer Abweichungsprüfung unterzogen werden. Die Anforderungen an eine Ausnahme ergeben sich aus § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG. Bei positivem Ausgang der Abweichungsprüfung kann auch in diesem Fall eine Befreiung erteilt werden. Es sind dann zwingend kohärenzsichernde Maßnahmen zu ergreifen.

Zu § 6 „Anordnungsbefugnis“

¹ NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. –Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fischotter (*Lutra lutra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.

Sind Natur oder Landschaft zerstört, beschädigt oder verändert worden, ohne dass eine entsprechende Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt bzw. gegen die Anzeigepflicht oder gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde, kann eine Wiederherstellung des bisherigen Zustandes angeordnet werden. Es wird der Wortlaut des Gesetzes wiedergegeben.

Zu § 7 „Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie sind die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen.

Übergeordnetes Ziel ist die Sicherung oder Wiederherstellung des günstigen Gesamterhaltungszustandes der FFH-relevanten Arten und Lebensraumtypen.

Langfristiges und gemeinsames Ziel der Naturschutzverwaltung und der Niedersächsischen Landesforsten ist die Sicherung des Upjeverschen Forstes und des Sumpfmoores Dose und seiner naturschutzfachlichen, aber auch seiner kulturhistorischen Qualitäten bzw. Eigenarten. Die Ziele werden über ein gemeinsam entwickeltes Pflege- und Entwicklungskonzept umgesetzt.

Alle zehn Jahre wird für die Forstamtsbezirke die Forsteinrichtungsplanung durchgeführt. In ihr werden alle Ziele und Maßnahmen für die Flächen des Forstamtes festgelegt. Darüber hinaus wird vor der Einrichtung ein eigener Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet erstellt, der zugleich auch Pflege- und Entwicklungsplan (E+E-Plan) für das Naturschutzgebiet ist. Über diesen Plan muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde gem. RdErl. d. ML v. 27.2.2013 (Nds.MBl. Nr.9/2013 S. 214 - VORIS 79100) für die Inhalte, die dem Erlass „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (IGem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 –) das Einvernehmen und für alle übrigen Inhalte das Benehmen hergestellt werden.

Zu § 8 „Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“

Für die Umsetzung von Natura 2000-Gebieten wird von der EU-Kommission eine verbindliche Maßnahmenfestlegung gefordert. Diesem Anspruch wird die Verordnung mit der Nennung des § 8 gerecht. Ausführungen zu den einzelnen Ziffern sind in der Verordnung enthalten, auf die verwiesen wird.

Zu § 9 „Ordnungswidrigkeiten“

Der § 9 gibt in den Abs. 1 und 2 die Bestimmungen des § 43 NAGBNatSchG wieder, der auch die Regelungen zu Verstößen gegen die Verordnungen über Naturschutzgebiete enthält. Diese Regelung ist aus dem NAGBNatSchG zu übernehmen. Der Abs. 3 regelt darüber hinaus die Verstöße im Zusammenhang mit dem Natura 2000-Gebiet.

Zu § 10 „Zuständigkeiten“

Der Inhalt dient zur Klarstellung der Zuständigkeitsregelung. Das NSG liegt in den Landkreisen Wittmund und Friesland. Zuständig ist nur die Untere Naturschutzbehörde des jeweils betroffenen Landkreises.

Zu § 11 „Inkrafttreten“

Der Inhalt dient der Klarstellung des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieser Verordnung. Gleichzeitig werden die bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen aufgehoben.